

# STATUTEN SAMT GARTENORDNUNG

Statuten  
samt Gartenordnung  
des Welser Kleingärtner Vereins  
in der Fassung vom 31.03.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
STATUTEN.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zweck und Ziele.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Austritt und Übertragung der Pachtrechte.....	6
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben.....	6
§ 8 Ausschließung, Kündigung.....	6
§ 9 Aufwendungsentschädigung gemäß § 16 Kleingartengesetz (KIGG).....	7
§ 10 Betriebsmittel und Beiträge.....	8
§ 11 Verwaltung des Vereins.....	8
§ 12 Mitgliederversammlung, Wahlkomitee, Wahlordnung.....	8
§ 13 Leitungsorgan (Vorstand).....	11
§ 14 Ausschuss.....	12
§ 15 Rechnungsprüfer.....	12
§ 16 Vereinsämter.....	13
§ 17 Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VerG.....	13
§ 18 Auflösung des Vereins.....	14
GARTENORDNUNG DES WELSER KLEINGÄRTNER VEREINS.....	15
Präambel.....	15
§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung.....	15
§ 2 Bepflanzung.....	15
§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen - Schädlingsbekämpfung.....	16
§ 4 Abfall: Entsorgung und Verbrennung.....	16
§ 5 Bauausführungen.....	16
§ 6 Einfriedungen und Wege.....	17
§ 7 Wasserbezug.....	17
§ 8 Kleintierhaltung.....	18
§ 9 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen.....	18
§ 10 Zutritt zu Kleingärten.....	19
§ 11 Ruhezeiten, Verbot von Lärm und Rauchentwicklung.....	19
§ 12 Allgemeine Ordnung.....	19
§ 13 Verstöße gegen die Gartenordnung.....	20
§ 14 Besondere Anordnungen.....	20

# STATUTEN

## Statuten

des Vereins

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.02.2009  
inklusive Änderungen vom 19.02.2010, 17.02.2012, 22.02.2013, 17.03.2017 und 31.03.2022

## § 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen

**Welser Kleingärtner Verein**  
ZVR-Zahl 664066312

und hat seinen Sitz in  
**Wels**

- 1) Er ist ein selbständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein und übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband der Kleingärtner O.Ö. und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben. Der Austritt des Vereins aus dem Landesverband kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband unter Bekanntgabe des beabsichtigten Austrittes einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsenden kann, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.
- 2) Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in den Kleingartenanlagen dieses Vereins befinden.
- 2) Besondere Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Pacht und Erwerb von Grundflächen sowie Überlassung (Unterverpachtung / Verpachtung) derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen, nicht erwerbsmäßigen Nutzung; Förderung der fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, Durchführung theoretischer und praktischer Schulungen durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
  - b) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel. Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckdienlicher Statistik.
  - c) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für Gartenbau zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
  - d) Beratungen der Mitglieder; die Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgt durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.
  - e) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen.

- f) Anstreben eines eigenen Vereinsheimes, Strom- und Wasserversorgung der Kleingärten, sowie der Abwasserbeseitigung, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen.
- 3) Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2)
- a) Der Erwerb eines Einzel- oder Unterpachtrechtes an einem Kleingarten setzt eine ordentliche Vereinsmitgliedschaft voraus. Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Wels werden.  
Ordentliche Mitgliedschaft:
    - aa) Einzelmitgliedschaft
    - ab) Einzelmitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, welche an einer in einer Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle das Unter- oder Einzelpachtrecht erwirbt.
    - ac) Gemeinsame Mitgliedschaft
    - ad) Erwerben Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragene Partner gemeinsam das Unter- oder Einzelpachtrecht an einem Kleingarten (§ 3 Abs. 1 KIGG, § 43 Abs.1 Z. 7 EPG), dann haben beide die gemeinsame Mitgliedschaft zu beantragen und sind als gemeinsame ordentliche Mitglieder aufzunehmen. Diese gemeinsame Mitgliedschaft kann auch nachträglich erworben werden, wenn jene Person, welche bereits Mitglied und Unter- oder Einzelpächter ist, zustimmt. Bei unterschiedlicher Postanschrift sind Zustellungen nur an die erstgenannte Person (mit Wirkung auch für die andere Person) vorzunehmen.
    - ae) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn das Leitungsorgan zustimmt. Dieses hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten inklusive der Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser zu bestätigen.
  - b) Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen. Fördernde Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.
  - c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Rechte:
- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Einzel- oder Unterpachtvertrag, den Statuten inklusive der Gartenordnung.
  - b) Ordentliche Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Leitungsorgan. Den durch gemeinsame Mitgliedschaft verbundenen Personen stehen Sitz und Stimme, insbesondere das aktive Wahlrecht, nur gemeinsam zu; passiv wahlberechtigt ist nach Maßgabe der Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 15

Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 1) jeder der Beiden. Ist in der Mitgliederversammlung nur einer der Beiden anwesend, vertritt er den anderen. Auch Angehörige von Mitgliedern, welche mit diesen nicht durch gemeinsame Mitgliedschaft verbunden sind, haben das passive Wahlrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1.

- c) Protokolle über die im jeweiligen Kalenderjahr (Vereinsjahr) abgehaltenen Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied auf Verlangen innerhalb des Vereinsjahrs in Kopie kostenlos zu übermitteln.
- 2) Pflichten:  
Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) seinen Kleingarten im Sinne der Statuten und der einen Bestandteil dieser Statuten bildenden Gartenordnung ordentlich zu bewirtschaften, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu unterstützen;
  - b) die Statuten des Vereins inklusive Gartenordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen genauestens zu beachten und die Weisungen des Leitungsorgans zu befolgen;
  - c) die von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Beiträge oder im Interesse des Vereins erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten;
  - d) den Funktionären des Leitungsorgans oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten;
  - e) sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen;
  - f) die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hierzu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden;
  - g) eine im allgemeinen Vereinsinteresse erforderliche Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.
- 3) Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann vom Leitungsorgan nur in begründeten Fällen über schriftlichen Antrag eines Mitgliedes gestattet werden.
- 4) Bei gemeinsamer Mitgliedschaft haften beide Mitglieder für alle sich aus der Mitgliedschaft sowie aus dem Pachtverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand (solidarisch). Jede Änderung des Angehörigenverhältnisses (z.B. infolge Scheidung, Beendigung der Lebensgemeinschaft, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft usw.) ist unverzüglich und unter Anschluss der entsprechenden amtlichen Urkunden bekannt zu geben; in einem solchen Fall ist auch eine einzige Zustelladresse mitzuteilen; unterbleibt dies, erfolgen Zustellungen an die im Beitrittsansuchen erstgenannte oder an die früher beigetretene Person auch mit Wirkung für die andere Person.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt und Übertragung der Pachtrechte (§ 6)
- 2) durch Ableben des Mitgliedes (§ 7)
- 3) infolge Ausschlusses (§ 8)
- 4) mit der Auflösung des Vereins (§ 18)

## § 6

### **Austritt und Übertragung der Pachtrechte**

- 1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Leitungsorgan schriftlich anzuzeigen, die Mitglieder-Vorteilskarte ist zurückzustellen. Der Austritt hat nicht nur das Erlöschen der Mitgliedschaft, jeder eventuellen Vereinsfunktion sowie aller Rechte an den Verein (Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen) sondern auch das Erlöschen des Einzel- oder Unterpachtvertrages zur Folge.
- 2) Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Leitungsorgans und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies dem Leitungsorgan schriftlich bekannt zu geben, welches für einen Gartenübernehmer und eine entsprechende Ablöse sorgen wird.
- 3) Bei Rückgabe einer Kleingartenparzelle ist der abgebende Pächter verpflichtet, rechtswidrig errichtete Bauten und Anlagen sowie Unrat aller Art, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nicht genehmigte Hecken, Sträucher und Bäume gemäß § 2 der Gartenordnung sind mit dem Wurzelstock zu roden. Die ordnungsgemäße Gartenpflege hat bis zur Neuvergabe der Kleingartenparzelle durch den abgebenden Pächter zu erfolgen.
- 4) Im Übrigen gilt für die Übertragung eines Kleingartens § 14 KIGG.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben**

- 1) Durch den Tod des Pächters wird der Einzel- oder Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten der Ehegatte, eingetragene Partner, Lebensgefährte (Nachweis durch Meldezettel gemäß § 14 Abs. 3 MRG), Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen, oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklärt, den Einzel- oder Unterpachtvertrag fortzusetzen. Im Falle gemeinsamer Mitgliedschaft mit gemeinsamer Innehabung der Bestandrechte wird das Vereinsverhältnis sowie das Bestandverhältnis durch die überlebende Person fortgesetzt.
- 2)
  - a) Der Eigentümer/Generalpächter hat längstens binnen eines weiteren Monats den Eintritt einer dieser Personen in den Einzel- oder Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen.
  - b) Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer das Einzel- oder Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: der Ehegatte bzw. Lebensgefährte sowie die Kinder und Enkelkinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor.
  - c) Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet das Leitungsorgan unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereins obliegt dem Leitungsorgan (§ 3).

## § 8

### **Ausschließung, Kündigung**

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein und damit gleichzeitig die Kündigung des Einzel- oder Unterpachtvertrages erfolgt durch einen Beschluss des Leitungsorgans, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:
- a) der Einzel- oder Unterpächter mit der Zahlung des Pachtzinses, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Einzel- oder Unterpachtvertrages oder nach den Statuten des Kleingärtner - Vereins verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
  - b) der Einzel- oder Unterpächter durch sein rücksichtsloses Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Statuten oder Gartenordnung verstößt;
  - c) der Einzel- oder Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtner - Vereins oder des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind;
  - d) der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt;
  - e) der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung - sei es gärtnerisch oder anderweitig - erwerbsmäßig nutzt. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet;
  - f) ein Mitglied seine Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben hat, insbesondere durch Verschweigung des Besitzes eines weiteren Kleingartens (§ 3 KIGG).
- 3) In den Fällen des Abs. 2 lit. b und c steht dem Verhalten des Einzel- oder Unterpächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
- 4) Als Ausschließungsgrund nach Abs. 2 lit. b und c kann ein Verhalten des Einzel- oder Unterpächters oder der in Abs. 3 genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.
- 5) Nach der in Rechtswirksamkeit erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtswirksamkeit der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, Wasser- und Stromversorgung, etc.).

## **§ 9**

### **Aufwendungsentschädigung gemäß § 16 Kleingartengesetz (KIGG)**

- 1)
- a) Endet das Einzel- oder Unterpachtverhältnis infolge Veräußerung der Eigengründe des Vereins bzw. Beendigung des Generalpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Einzel- oder Unterpächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
  - b) Endet das Einzel- oder Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Einzel- oder Unterpächter die errichteten Baulichkeiten, Außenanlagen und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall dafür nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu.
- 2) Entschädigungen sind von einem vom Leitungsorgan nominierten Schätzmeister oder einem in der amtlichen Sachverständigenliste eingetragenen allgemein beeideten, gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Fachgebiet 94.04 - Kleingärten samt darauf befindlichen Baulichkeiten iSd §§ 9 Abs. 1, 16 Abs. 1 Kleingartengesetz - festzustellen, wenn keine Einigung über die angemessene Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Andere Ansprüche an den Verein stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

## **§ 10**

### **Betriebsmittel und Beiträge**

- 1) Das Vereinsvermögen wird aus den Bewerberbeiträgen, Einschreibbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Investitionsbeiträgen (Beitrag anlässlich der Übernahme einer Kleingartenhütte durch nicht begünstigte Personen), Erhaltungsbeiträgen, Differenz zwischen Generalpachtzinsen und Unterpachtzinsen, Pachtzinse (betreffend Eigengründe), Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen, von den Mitgliedern der jeweils betroffenen Kleingartenanlage zu leistende Nachschüsse für außergewöhnliche Investitionen in deren Anlage gebildet.
- 2) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- 3) Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern neben allen anderen, dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Verwaltung des Vereins**

- 1) Die Verwaltung des Vereins obliegt:
  - a) der Mitgliederversammlung (§ 12)
  - b) dem Leitungsorgan (§ 13)
  - c) dem Ausschuss (§ 14)
  - d) den Rechnungsprüfern, vormals „Aufsichtsrat“ (§ 15)
  - e) der Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VerG (§ 17)
- 2) Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung, Wahlkomitee, Wahlordnung**

- 1)
  - a) Die Generalversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG 2002).
  - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr durch den Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mindestens 21 Tage (Postaufgabe) vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen. Betrifft ein Tagesordnungspunkt eine Statutenänderung, so ist den Mitgliedern der Text der gewünschten Änderung in übersichtlicher Darstellung mitzuteilen.
  - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmenthaltungen sind zu neutralisieren, werden daher als nicht abgegeben bzw. ungültig bewertet.
  - d) Beschlüsse über Statutenänderungen, Zulassung von verspätet eingelangten Wahlvorschlägen, Nachschüsse im Sinne des § 10 Abs. 1 oder Vereinsauflösung (§ 18) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.  
Alle übrigen Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung).

- 2)
- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Sie muss jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Obmann einberufen werden, wenn dies die Rechnungsprüfer schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangen.
  - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder verlangt werden und ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Zur Sicherung dieses Rechts ist jedem Mitglied auf Verlangen gegen Kostenersatz eine aktuelle Mitgliederliste samt Anschriften zu übermitteln.
- 3)
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein/e Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- oder Landesverbandes haben in den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.
  - b) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.
- 4) Dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes, des Kassiers, des Fachberaters, eventuell von Referenten oder von Unterausschüssen sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Leitungsorgans;
  - c) die Wahl des Leitungsorgans (Obmann, Schriftführer, Kassier, je samt Stellvertreter), ev. Fachberater und ev. Referenten, der weiteren Mitglieder des Ausschusses (Gartensprecher), der Rechnungsprüfer und ev. des Wahlausschusses für die nächste Mitgliederversammlung; die allfällige Abberufung eines Mitglieds des Leitungsorgans auf Grund des Wegfalles des Angehörigenverhältnisses im Sinne des § 16 Abs. 1;
  - d) die Festsetzung der Bewerberbeiträge, Einschreibbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Investitionsbeiträge (Beitrag anlässlich der Übernahme einer Kleingartenhütte durch nicht begünstigte Personen), Erhaltungsbeiträge, der Differenz zwischen Generalpachtzinsen und Unterpachtzinsen, der Pachtzinse (betreffend Eigengründe), von den Mitgliedern der jeweils betroffenen Kleingartenanlage zu leistende Nachschüsse für außergewöhnliche Investitionen in deren Anlage bis max. 40% der um allfällige Subventionen verminderten Investitionskosten; die interne Aufteilung hat nach der Anzahl der Gartenparzellen ohne Rücksicht auf deren Größe zu erfolgen;
  - e) die Festsetzung angemessener Funktionsvergütungen (pauschalierte Entschädigungen) für die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
  - f) die Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans sowie über Anträge von Mitgliedern, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einlangen; die Beschlussfassung über diese Anträge ist bei Abhaltung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen;
  - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen; Anträge auf Statutenänderungen haben genau anzugeben, welche konkrete Bestimmung der Statuten inwieweit – unter Angabe des bestimmten Wortlautes – geändert werden soll;
  - h) die Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Vereins;
  - i) die Beschlussfassung über das restliche Vereinsvermögen (VerG 2002);
  - j) allfällige Beschlussfassung über Austritt aus dem Landesverband nach Maßgabe des § 1;
  - k) Ernennung von fördernden Mitgliedern.
- 5) Wahlordnung
- a) Die Mitgliederversammlung wählt in der, der Wahlversammlung bzw. dem turnusmäßigen Wahlzeitpunkt vorangehenden, in der Regel etwa 1 Jahr davor stattfindenden Versammlung (vgl. § 12 Abs. 4 lit. c der Statuten) in offener Wahl - durch Hochheben der Stimmkarte - einen aus mindestens 3 Personen bestehenden Wahlausschuss (tunlichst zuzüglich 2 Ersatzmitglieder), welchem die Leitung der Wahl des Leitungsorgans, der Gartensprecher und der Rechnungsprüfer obliegt. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses können auch Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragene Partner eines Vereinsmitglieds sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Leitungsorgans. Die (mindestens) 3 Mitglieder des Wahlausschusses wählen sogleich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Anschrift oder e-mail-Adresse in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

b) Wahlvorschläge

Jedes ordentliche Vereinsmitglied sowie das Leitungsorgan ist berechtigt, einen ausschließlich schriftlichen Wahlvorschlag für das Leitungsorgan, oder die Gartensprecher, oder die Rechnungsprüfer-Gruppe, oder für all diese Gremien – jeweils getrennt - zu erstatten. Ein derartiger, grundsätzlich in Form einer Wahlliste zu erstellender Wahlvorschlag muss in Bezug auf das Leitungsorgan bei sonstiger Ungültigkeit vollständig sein, was bedeutet, dass alle statutenmäßig vorgesehenen Funktionen besetzt (sohin mindestens 4 Personen angeführt) sind. Die Kandidaten sind eindeutig in Bezug auf ihre angestrebte Funktion, sowie mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Adresse anzugeben. Der Wahlvorschlag hat auch die Unterschrift der vorgeschlagenen Personen zu enthalten.

Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlausschusses, ist ein solcher nicht (mehr) vorhanden, beim Leitungsorgan einzubringen, und zwar jeweils spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin einlangend. Die Einbringung als Anhang zu einer e-mail ist zulässig, weshalb es in diesem Fall aus technischen Gründen auch keiner Original-Unterschrift der Kandidaten bedarf. Die beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingebrachten Wahlvorschläge sind in Kopie unverzüglich dem Leitungsorgan weiterzuleiten.

c) Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Findet die Wahl im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, ist hierfür ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Kandidiert ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlausschusses für eine Funktion im Leitungsorgan, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Besteht aus welchen Gründen auch immer, auch unter Einbeziehung der Ersatzmitglieder, am Beginn des Wahltermins kein vollständiger Wahlausschuss (mehr), hat eine sofortige Nachwahl zu erfolgen. Kann hierbei ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss nicht gebildet werden, ist der Sitzungsleiter (siehe § 12 Abs. 3 lit. a der Statuten) zur Durchführung der Wahl berufen. Ansonsten hat der Sitzungsleiter vor Beginn der Wahl dem Vorsitzenden des Wahlausschusses den Vorsitz zur Leitung der Wahl zu übergeben. Dieser hat zunächst alle, auch verspätet eingebrachte Wahlvorschläge, beginnend mit einem allfälligen Wahlvorschlag des Leitungsorgans, sodann nach der Reihenfolge ihres Einlangens zu verlesen; verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiter) hat sämtliche kandidierende Personen, wenn sie nach den Statuten wählbar sind, kurz vorzustellen.

Liegt kein gültiger Wahlvorschlag in Bezug auf das Leitungsorgan vor, dann ist unverzüglich ein neuer Wahltermin anzuberaumen; die Mitglieder des Leitungsorgans behalten ihre Funktion bis zu jenem Wahltermin.

Es kann jeweils nur über eine Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden. Bei den Abstimmungen ist jeweils mit der Leitungsorgan-Liste zu beginnen, danach ist über die Gartensprecher-Liste, und sodann über die Rechnungsprüfer-Liste abzustimmen.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, sohin durch Hochheben der Stimmkarte. Die Mitgliederversammlung kann allerdings – mit einfacher Mehrheit – auch eine geheime Wahl beschließen; in diesem Fall sind ausschließlich die vom Leitungsorgan zu erstellenden, jedoch vom Wahlausschuss auszugebenden Stimmzettel zu verwenden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.

Bei der Zählung sind die Pro-, Contra-, und ungültigen Stimmen festzuhalten. Stimmenthaltungen sind zu neutralisieren, werden daher als nicht abgegeben bzw. ungültig gewertet.

Liegt (auch) ein Wahlvorschlag des bisherigen Leitungsorgans vor, dann ist mit diesem zu beginnen. In der Folge ist – wenn nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht wird – über die weiteren Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen.

Gewählt sind die Personen jeweils jener Liste, welche zuerst die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat; sobald dies der Fall ist, hat in Bezug auf dieses Vereinsorgan keine weitere Abstimmung mehr über andere Listen stattzufinden.

Erreicht keiner von mehreren Wahlvorschlägen die absolute Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen eine Stichwahl in einem 2. Wahlgang.

Liegt nur 1 Wahlvorschlag vor, und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, dann hat nach einer Pause von 20 Minuten ein 2. Wahlgang stattzufinden. Selbst wenn im 1. Wahlgang eine offene Wahl stattgefunden hat, kann die Mitgliederversammlung für den 2. Wahlgang eine geheime Wahl beschließen. Wird auch im 2. Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, ist der Wahlvorgang abzubrechen und es ist vom Leitungsorgan unverzüglich ein neuer Wahltermin anzuberaumen.

Die Verlautbarung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

Die gewählten Personen sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Wenn jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt wurde, die Annahme der Wahl ablehnt, dann ist/sind die unbesetzt gebliebene/n Vereinsfunktion/en sogleich durch eine normale Einzelwahl zu besetzen.

Über den Verlauf der Wahl ist ein von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu fertigendes Protokoll zu verfassen und dem Leitungsorgan zur Verwahrung zu übergeben; dieses Protokoll ist mindestens 10 Jahre so aufzubewahren, dass die sofortige Auffindbarkeit auch durch erst künftig bestellte Funktionäre gewährleistet ist.

Wenn im Zuge einer Wahl Fragen auftauchen, welche hier nicht geregelt sind, hat der Wahlleiter diesbezüglich die Mitgliederversammlung zu befragen und deren Entscheidung einzuholen.

- 6) Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und Schriftführer zu unterzeichnen sowie auf Verlangen in Kopie den Mitgliedern zu übermitteln ist.

## § 13

### Leitungsorgan (Vorstand)

- 1) Das Leitungsorgan, dessen Funktionsperiode grundsätzlich 3 Jahre beträgt, besteht aus:
  - a) dem Obmann und einem oder 2 Stellvertretern,
  - b) dem Schriftführer und einem allfälligen Stellvertreter,
  - c) dem Kassier und einem allfälligen Stellvertreter.Im Einzelfall hat der Vorstand eine Vertretungsregelung zu treffen.
- 2) Die Stellvertreter aller oben angeführten Funktionäre haben in den Sitzungen nicht nur im Vertretungsfall Sitz- und Stimmrecht.
- 3) Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann, gemeinsam primär mit dem Kassier, oder dem Schriftführer vertreten. Diesen beiden Personen obliegt auch die Nominierung der Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung des Landesverbandes.
- 4) Alle Schriftstücke sind vom Obmann und dem Schriftführer zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Obmann (Stellvertreter) und vom Kassier zu unterfertigen.
- 5)
  - a) Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
  - b) Das Leitungsorgan ist ferner verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen und zwar anlässlich des Beitrittes kostenlos, in weiterer Folge gegen Kostenersatz.
- 6)
  - a) Das Leitungsorgan hält monatlich, oder nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Leitungsorgans innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses und der nächsten Mitgliederversammlung der nachträglichen Bestätigung bedarf.

- 8) Dem Leitungsorgan obliegt die Geschäftsführung sowie:
- a) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
  - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - c) Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Beschluss der Geschäftsordnung,
  - f) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder,
  - g) die Bestellung von bis zu zwei Beiräten,
  - h) die Veranlassung der Regenerierung des Gartens laut Gartenordnung sowie die Herstellung eines des § 6 der Dauerkleingartenverordnung des Gemeinderates der Stadt Wels idgF entsprechenden Zustandes.

## **§ 14 Ausschuss**

- 1) Der Ausschuss, dessen Funktionsdauer grundsätzlich 3 Jahre beträgt, besteht aus dem Leitungsorgan und den Gartensprechern. Er hält monatlich, oder nach Bedarf, eine Sitzung ab, die vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen wird.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Die Aufgaben des Ausschusses sind:
  - a) Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
  - b) Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung;
  - c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten des Sprechers der Rechnungsprüfer;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4) Bei Ausscheiden eines Gartensprechers ist der Ausschuss berechtigt, eine Kooptierung vorzunehmen, die der nachträglichen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- 5) Den Gartensprechern obliegt die an das Leitungsorgan zu richtende Meldung von Verstößen gegen die Gartenordnung in ihrer Anlage.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Rechnungsprüfer-Gruppe besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von grundsätzlich 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch das Leitungsorgan eine Ergänzung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder der Rechnungsprüfer-Gruppe haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Leitungsorgans und des Ausschusses teilzunehmen, bei welchen sie beratende Stimme haben.
- 2) Die Rechnungsprüfer überwachen ständig die Geschäftsgebarung und überprüfen wiederholt die finanzielle Gebarung des Leitungsorgans. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege, der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und des Leitungsorgans.
- 3) Der von der Rechnungsprüfer-Gruppe gewählte Sprecher erstattet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungstätigkeit, sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des gesamten Leitungsorgans.

- 4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, statutenwidriger Zustände vom Leitungsorgan zu verlangen, widrigenfalls die Rechnungsprüfer berechtigt sind, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.
- 5) Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Rechnungsprüfer kann nicht jemand sein, dessen Ehegatte, Lebensgefährte oder eingetragener Partner Mitglied des Leitungsorgans ist.

## **§ 16 Vereinsämter**

- 1) Der Obmann und einer seiner Stellvertreter sind aus den ordentlichen Mitgliedern zu bestellen, alle übrigen Funktionen im Vorstand (ein Obmannstellvertreter, der Kassier und dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer und dessen Stellvertreter) und Ausschuss können auch von bestimmten Nichtmitgliedern, nämlich vom Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragenen Partner oder einem in gerader Linie Verwandten eines Mitglieds, im Vorstand mit der Einschränkung, dass nicht auch das Mitglied eine Vorstandsfunktion innehat, ausgeübt werden. Endet dieses Angehörigenverhältnis während einer Funktionsperiode, dann verbleibt der Funktionär grundsätzlich bis zum Ablauf der Funktionsperiode im Amt; er kann aber durch die (ordentliche oder eine außerordentliche) Mitgliederversammlung abberufen werden.  
Im Falle gemeinsamer Mitgliedschaft besteht für das passive Wahlrecht im Leitungsorgan zwischen allen Funktionen wechselseitige Unvereinbarkeit.
- 2) Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von grundsätzlich 3 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Alle Vereinsfunktionäre haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, bestem Können und Gewissen grundsätzlich persönlich auszuüben; das Leitungsorgan kann die Buchhaltung an eine externe Firma/ Person auslagern, sofern nicht ein Mitglied des Welser Kleingärtner Vereins oder bestimmte Nichtmitglieder im Sinne des § 16 Abs. 1 für diese Aufgabe gefunden wird beziehungsweise werden. Die Kosten dafür trägt bis auf weiteres der Verein, kann jedoch bei Bedarf auf die Mitglieder aufgerechnet werden. In Bezug auf die Rechnungsprüfer gilt ferner, dass deren Aufgaben nicht an einen Abschlussprüfer übertragen werden dürfen, solange nicht die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in 2 aufeinander folgenden Rechnungsjahren höher als 1 Million Euro waren (vgl. § 22 Abs. 1 VerG). Nach Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder des Leitungsorgans, ferner die Gartensprecher sowie die Rechnungsprüfer berechtigt (aber nicht verpflichtet), ihre Tätigkeit bis zu einer Neuwahl fortzuführen.
- 3)
  - a) Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen.
  - b) Die Ausübung der Funktionen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsvergütungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und für die Rechnungsprüfer können nur von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

## **§ 17 Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VerG**

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet eine Schlichtungseinrichtung, in die jeder Streitteil 2 Vertreter zu entsenden hat, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und keine Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) sein dürfen.
- 2) Diese vier Vertreter haben eine fünfte Person als stimmberechtigten Vorsitzenden zu wählen. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung darf kein Mitglied des Leitungsorgans sein.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen schriftlichen Entscheidungsvorschlag zu treffen.

- 4) Diese Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- 5) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien sind nicht an den von der Schlichtungseinrichtung getroffenen Entscheidungsvorschlag gebunden.

## **§ 18** **Auflösung des Vereins**

- 1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiva und Passiva sind drei von der letzten Mitgliederversammlung bestellte Bevollmächtigte oder die vor der Auflösung bestehende Rechnungsprüfer-Gruppe, zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.

# GARTENORDNUNG DES WELSER KLEINGÄRTNER VEREINS

## Präambel

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinsstatuten und des Pachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

## § 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Angehörige zu erfolgen. Wenn an Stelle des Pächters andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies in beiden o.a. Fällen dem Gartensprecher (bei Problemen der Vereinsleitung) zu melden. Aus der Zustimmung des Vereins bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die Kündigung zur Folge. Die bestmögliche Erhaltung eines gepflegten Zustandes der Parzelle ist unbedingte Pflicht des Parzelleninhabers. Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

## § 2 Bepflanzung

- 1) Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 2)
  - a) Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4 m überschreiten, auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von  
4 m Höhe - 3 m Grenzabstand,  
3 m Höhe - 2 m Grenzabstand.
  - b) Bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird.
  - c) Nussbäume, Alleebäume und Waldbäume (insbesondere Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, Buche, Eiche, Hainbuche, Esche und Ahorn, ausgenommen Kleinformen) sind nicht gestattet.
  - d) Schlinggewächse dürfen nicht entlang der äußeren Abgrenzung einer Kleingartenanlage (Vereinszaun) gezogen werden.
  - e) Sämtliche Gewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.
  - f) Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostbehältern gestattet, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.
  - g) Die Anpflanzung von Wacholder jeglicher Art ist verboten.
  - h) Busch-, Hochstamm- und Kletterrosen sind entlang der Nachbargrenze, entlang der Haupt- und Nebenwege so weit entfernt zu pflanzen, dass beim Vorbeigehen niemand gefährdet oder verletzt wird.

### § 3

## Pflanzenschutzmaßnahmen - Schädlingsbekämpfung

- 1)
  - a) Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Empfehlungen des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes sind zu beachten.
  - b) Biologischen Alternativen oder Kulturmaßnahmen ist der Vorzug zu geben.
- 2) Den Anordnungen des Leitungsorgans sowie der Gartensprecher ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden.
- 3) Bei sämtlichen Pflanzenschutzmarken sind solchen, die nicht bienengefährlich sind, den Vorzug zu geben. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden.
- 4) Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dort gelagert werden.
- 5) Das Auftreten von starkem Schildlaus- oder Blatlausbefall sowie Feuerbrand ist umgehend dem Leitungsorgan zu melden. Mit einem Fachberater sind sachgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen einzuleiten. Feuerbrand ist meldepflichtig!

### § 4

## Abfall: Entsorgung und Verbrennung

- 1) Abgestorbene Pflanzen sind zu entsorgen, krankes oder durch z.B. Käfer befallenes Holz darf nicht im Garten gelagert werden.
- 2) Bei im Boden verbleibenden Holzstrünken oder Holzstöcken ist bei oberirdischen Teilen die Borke zu entfernen.
- 3) Die Möglichkeiten der Kompostierung, der Zuführung zur biologischen Wiederverwertung über Biotonnen- und Grünschnittsammelsysteme sind zu nutzen.
- 4) Bei Feuerbrandbefall muss die Entsorgung über öffentliche Verbrennungseinrichtungen wie z.B. über die Welser Abfallverwertungsanlage (WAV) erfolgen.
- 5) Das Verbrennen jeglicher, auch pflanzlicher Abfälle ist verboten.

### § 5

## Bauausführungen

- 1) Neu-, Um- und Zubauten von Gartenhütten, Gerätehütten, Gewächshäusern, Pergolen und dergleichen in den Kleingärten bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit dem Leitungsorgan und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften (z.B. Dauerkleingartenverordnung 2000 des Gemeinderates der Stadt Wels vom 25. Jänner 2000 idgF, Oö. BauO, Oö. Raumordnungsgesetz) ausgeführt werden. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem Landschaftscharakter anzupassen. Dem WKGV sind sämtliche Bauansuchen, Bauanzeigen und dergleichen, sowie sämtliche behördlichen Entscheidungen ohne Verzug in Kopie zu übermitteln.

- 2) Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Dauerkleingartenverordnung des Gemeinderates der Stadt Wels, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des Pachtvertrages dar.
- 3) Die Verwendung von Dachpappe als Außenverkleidung ist unzulässig. Ebenso müssen die Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke so beschaffen sein, dass sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingte Pflicht eines jeden Mitgliedes.

## **§ 6 Einfriedungen und Wege**

- 1)
  - a) Außeneinfriedungen, das sind solche, welche an außerhalb der Kleingartenanlage liegende Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 StVO, Feldwege und dergleichen, sowie an Fremdgrundstücke grenzen, dürfen - unvorgreiflich weiterer bau- oder straßenbehördlicher Beschränkungen - inklusive eines allfälligen durchschnittlich 30 cm hohen Sockels nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2,00 m, aber keinesfalls aus Beton, Ziegeln oder dergleichen errichtet werden; sie sind in der gesamten Länge einheitlich auszuführen. Ab einer Höhe von über 1,80 m kann ein Stacheldraht angebracht werden.  
Sämtliche Außeneinfriedungen sind dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere stand- und sturmsicher auszuführen, und es ist vom Garteninhaber regelmäßig die Stand- und Sturmsicherheit, erforderlichenfalls durch Beiziehung eines Bautechnikers, zu überprüfen.
  - b) Inneneinfriedungen dürfen bis zu einer Höhe von 1,80 m inklusive eines allfälligen durchschnittlich 30 cm hohen Sockels, aber keinesfalls aus Beton, Ziegeln oder dergleichen errichtet werden.
- 2) Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen und dürfen nicht asphaltiert oder geschlossen betoniert werden.
- 3) Gemäß § 858 ABGB ist grundsätzlich die vom Eingang rechtsliegende Begrenzung vom Garteninhaber instand zu halten.

## **§ 7 Wasserbezug**

- 1) Mit Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden.
- 2) Schwimmbecken und dgl. sind nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderplanschbecken, die einen Innendurchmesser von 2 m und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten dürfen. Solche dürfen aber nicht befestigt oder versenkt werden.
- 3) Das Waschen von Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen und auf den dazugehörigen Park- und Abstellplätzen ist nicht gestattet.
- 4) Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zu setzen.
- 5) Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind dem Gartensprecher auf kürzestem Wege anzuzeigen.
- 6) Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Leitungsorgans von hierzu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.
- 7) Das Errichten eines Brunnes oder einer ähnlichen Anlage zur privaten Grundwasserentnahme ist verboten.

## **§ 8 Kleintierhaltung**

- 1)
  - a) Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Hunde dürfen in den Anlagen nicht frei umherlaufen, sind stets an der Leine zu führen oder mit Maulkorb zu versehen.
  - b) Das Halten von anderen Tieren ist ausnahmslos verboten.
- 2) Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar (OÖ. NSchG 2001).

## **§ 9 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen**

- 1) Von den Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten und umgrenzenden Wege sowie die Parkflächen der Kleingartenanlage samt Zufahrten zu pflegen, rein, unkrautfrei und – außer der Vornahme von Schnee- und Eisräumung sowie Streuung - sicher benutzbar zu halten.
- 2)
  - a) Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Materialien, Schutt und Abfällen verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden.
  - b) Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventuell behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Beim Zuführen etwa entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des Mitgliedes durch das Leitungsorgan erfolgt.
- 3) Das Parken von mehrspurigen Motorfahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Anhängern innerhalb von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist nur zwecks Ladetätigkeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß gestattet.  
Die vorhandenen Parkplätze bei den Kleingartenanlagen sind grundsätzlich für die Pächter/Unterpächter der Kleingartenanlage.
- 4) Alle Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln und vor Beschädigungen sowie Verunreinigungen bzw., wenn es sich um der Wasserversorgung dienende Einrichtungen handelt, auch vor Verseuchung zu schützen.
- 5) Alle Schäden oder notwendigen Änderungen an den Vereinswegen und Gemeinschaftsanlagen sind von den Mitgliedern unverzüglich dem Leitungsorgan zu melden.
- 6) Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine unmündigen Familienangehörigen oder seine unmündigen Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

## **§ 10 Zutritt zu Kleingärten**

- 1) Vereinsfunktionären und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall der Zutritt zu den Kleingärten (Parzelle) zu gestatten.
- 2) Im Notfall kann diese Inanspruchnahme des Zutrittsrechtes auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.
- 3) Der Zutritt zu den Kleingartenparzellen darf nicht versperrt sein.

## **§ 11 Ruhezeiten, Verbot von Lärm und Rauchentwicklung**

- 1) Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Missständen führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, den Betrieb von Lautsprechern, Schießen, elektronische Spiele, Fußballspielen, übermäßig lautstarke Konversationen und andere Störungen. Radios und Fernsehgeräte sind auf eine für den Nachbarn zumutbare Lautstärke einzustellen.
  - a) Die Verwendung von Lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, lärmende Bautätigkeit usw. ist nur wie folgt gestattet:  
An Werktagen von 7.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 22.00 Uhr.  
An Samstagen von 7.00 bis 12.00 Uhr.
  - b) Grundsätzlich gilt die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr als absolute Ruhezeit, in der auch Musikgeräte und dergleichen abgestellt werden müssen.
- 2)
  - a) Das Leitungsorgan kann über Ersuchen - unter Berücksichtigung der Lärmschutzverordnung - vorübergehend kurzfristig die Ruhezeit von 12.00 bis 14.00 Uhr außer Kraft setzen oder abändern z.B. bei Arbeiten, die durch Unternehmen nach zu bezahlenden Arbeitsstunden (Stehzeiten werden mitverrechnet) ausgeführt werden, ferner bei allen Vereinstätigkeiten wie Gemeinschaftsarbeiten, die zeitgebunden sind oder bei Veranstaltungen in den einzelnen Anlagen.
  - b) Die absolute Ruhezeit (12.00 – 14.00 Uhr) ist ab 1. Oktober bis 31. März gänzlich aufgehoben.
- 3) Rauchentwicklung (z. B. Grillen) darf die Nachbarn und die Umgebung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen; Wärmeentwicklung darf die Kulturen von Anrainern nicht beeinträchtigen.

## **§ 12 Allgemeine Ordnung**

- 1) Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.
- 2) Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- 3) Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet (vgl § 4 Pkt. 2 lit. d Statuten und § 10 Gartenordnung).
- 4) Die Verwendung von Geschirrspülern und Waschmaschinen in Gartenhütten ohne Kanalanschluss ist verboten.

- 5) Die Verwendung von Drohnen in der gesamten Anlage ist verboten.
- 6) An jeder Gartenhütte ist die Parzellennummer deutlich sichtbar anzubringen.

### **§ 13 Verstöße gegen die Gartenordnung**

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Einzel- oder Unterpachtvertrages zur Folge. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen des Einzel- oder Unterpachtvertrages, der Vereinsstatuten und des Kleingartengesetzes (§ 12 Abs. 2).

### **§ 14 Besondere Anordnungen**

- 1) Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann das Leitungsorgan Funktionäre bestellen.
- 2) Besondere Anordnungen des Leitungsorgans werden an den dazu bestimmten Info oder Schaukästen bekannt gegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.

Impressum:  
Welser Kleingärtner Verein; ZVR-Zahl 664066312